

halb drei Wochen, entrichtete, dem hatte er dafür während des ganzen folgenden Jahres ohne jede weitere Vergütung, so oft das Ansuchen an ihn gestellt wurde, die Ladungen vorzunehmen und alle Aufträge in gerichtlichen Angelegenheiten auszuführen; für Leute, die diesen Weihnachtspfennig nicht bezahlten, betrug die Gebühr für jede Ladung 1  $\text{§}$ <sup>1)</sup>.

Nach einem Beschluß des Rats aus dem Jahre 1446, der aus dem alten Stadtbuch übernommen ist, waren die Zwölferherren von der Entrichtung des Weihnachtspfennigs befreit; Ladungen in ihrem Auftrage und an ihre Adresse mußten ohne besondere Vergütung vorgenommen werden<sup>2)</sup>. Um seine Geschäfte besorgen zu können, — die Vorladungen beschränkten sich natürlich nicht nur auf das Stadttinnere, sondern mußten auf jedermanns Ansuchen im ganzen Gengenbacher Gebiet vorgenommen werden — hatte der Oberbote, wenn der Rat damit einverstanden war, ein Reitpferd zu halten, zu dessen Unterhalt jeder Bürger, der einen ganzen Pflug<sup>3)</sup> Land besaß, jährlich einen Sester Hafer liefern mußte. Wurde das Pferd zur Ausführung von amtlichen Bestellungen benötigt, so war dem Oberboten das Pferdegeld zu entrichten<sup>4)</sup>. Außerdem bezog der Bote für solche Reisen noch seine Zehrgebühren und eine Vergütung von 4  $\text{§}$ <sup>5)</sup>. Im Jahre 1614 wurde vom Rat bestimmt, daß dem Oberboten für seine mannigfachen Dienstpflichten, insbesondere auch für die Besorgung des Zwölfertisches bei den Ratsmahlzeiten, weiterhin jährlich ein Viertel Mulzer zu verabreichen sei<sup>6)</sup>.

Die Berufspflichten des Unterboten, in dem wir wohl einen Gehilfen des Oberboten erblicken dürfen, deckten sich im wesentlichen mit denen seines Amtskollegen<sup>7)</sup>. Seine Bestellung war Sache des Schultheißen, der ihn zu ernennen und dann dem Rat vorzustellen hatte. Wurde er einstimmig angenommen, so erfolgte die Eidesleistung. Die Befoldung von seiten des Rats betrug halbjährlich 5  $\beta$   $\text{§}$  und ein Jahreskleid, wie es auch anderen städtischen Beamten und Dienern verabfolgt wurde; geschah jedoch die Bestellung ohne Einwilligung des Rats, so erhielt der Unterbote von diesem keinerlei Vergütung; in diesem Falle mußte der Schultheiß selbst ihn entlohnen. Der Unterbote hatte in erster Linie dem Schultheiß die Gefälle einzutreiben; dafür wurde er an Gerichtstagen bei ihm als Gast zum Mahle eingeladen<sup>8)</sup>.

Zur Besorgung von Botengängen im Auftrage des Rats, besonders zur Vermittlung der auswärtigen Korrespondenz, gab es dann die sogenannten „Leuferbotten“. Diese Briefboten hatten ebenfalls ihre be-

<sup>1)</sup> Ebenda, 28 u. 128. <sup>2)</sup> Ebenda, 28 u. 101. <sup>3)</sup> Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, 7, 1778. Pflug als Aktermaß (darauf man einen Pflug halten oder das man mit einem Pflug bestellen kann). <sup>4)</sup> Walter, Weist., 28. <sup>5)</sup> Ebenda, 28. <sup>6)</sup> Ebenda, 28 u. 101. <sup>7)</sup> Ebenda, 28 u. 101. <sup>8)</sup> Ebenda, 22.